



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0034-15-10

= RSS-E 28/15

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Akad. Vkm. Hansjörg Matzer, Herbert Schmaranzer, KR Dr. Elisabeth Schörg und Peter Huhndorf unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 10. September 2015 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED], gegen [REDACTED] [REDACTED], beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadens Nr. [REDACTED] aus der Einbruchsdiebstahlversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] empfohlen.

Begründung:

Der Antragsteller hat für seinen Betrieb in [REDACTED] [REDACTED], eine Betriebsversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen, in welcher auch eine Einbruchsdiebstahlversicherung eingeschlossen ist. Vereinbart sind u.a. die Allgemeinen Einbruchsdiebstahlversicherungsbedingungen (AEB), Fassung 1995.

Artikel 6 der AEB lautet auszugsweise:

„(2) Sämtliche nach außen führende Türen sind bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeit mit Tosi- oder Sicherheitsschlössern zu versperren. An Stelle der Schlösser

**können auch von innen eiserne Querriegel angebracht werden.
(...) "**

In der Nacht vom 10. auf den 11.6.2015 wurde in die versicherten Räumlichkeiten eingebrochen. Die zweiflügelige nach innen öffnende Stiegenhaustüre war nicht versperrt, aber mit einem eisernen Querriegel gesichert. Der oder die Täter haben die Doppelflügeltüre gewaltsam geöffnet und danach mit einem Werkzeug den eingehakten Querriegel aus seiner Verankerung gehoben.

Der Antragsteller beehrte die Zahlung des Schaden iHv rd. 2.000,-- (gestohlenes Bargeld iHv € 500,-- bzw. Inhalt iHv € 1.500,--).

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Email vom 18.6.2015 mit der Begründung ab, dass die Flügeltüre unversperrt war und dies ein Verstoß gegen Art. 6 der AEB darstelle.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 16.7.2015. Die Sicherung mittels Querbalken sei ausreichend im Sinne der Bedingungen.

Die Antragsgegnerin gab mit Email vom 26.8.2015 bekannt, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Da sich die antragsgegnerische Versicherung am Verfahren nicht beteiligt hat, ist bei der rechtlichen Beurteilung gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der Sachverhalt ausschließlich aufgrund der Angaben des Antragstellers zu beurteilen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen

Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649, vgl u.a. auch RSS-0021-12=RSS-E 3/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RSS-0014-15-8 = RSS-E 17/14; auch RS0050063).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den mangels Beteiligung der Antragsgegnerin für wahr zu haltenden Sachverhalt an, dann ist dem Antragsteller beizupflichten, dass durch die Worte „An Stelle der Schlösser“ ausreichend klargestellt ist, dass dadurch die Doppelflügeltüre durch den innen liegenden Querbalken ausreichend gesichert ist und die Ablehnung der Antragsgegnerin rechtlich verfehlt ist.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 10. September 2015